



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

**A-Post**

Eidgenössisches Departement für  
Verteidigung und Sport VBS  
Bundesamt für Landestopografie  
swisstopo  
Geodäsie und Eidg. Vermessungsdirektion  
Seftigenstrasse 264  
3084 Wabern

Vorab per Mail an:

[christoph.kaeser@swisstopo.ch](mailto:christoph.kaeser@swisstopo.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3420  
Unser Zeichen: wi/B.Graeff

**Sarnen, 10. April 2019**

**ÖREB-Kataster-Express Nr. 2019/01  
Strategie und Massnahmenplan für den ÖREB-Kataster für die Jahre 2020 bis 2023;  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Nicodet, sehr geehrter Herr Käser  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Obwalden hat Ihr Schreiben vom 11. Februar 2019 erhalten und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend Strategie und Massnahmenplan für den ÖREB-Kataster für die Jahre 2020 bis 2023.

Der Kanton Obwalden hat den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) bereits in der ersten Etappe zusammen mit dem Kanton Nidwalden realisiert. Das ÖREB-Katastersystem ist vom Bund vollständig anerkannt und definitiv abgenommen worden und befindet sich in der reinen Betriebsphase. Die Erfahrungen des Kantons Obwalden mit der Einführung und des Betriebs des Katasters sind grundsätzlich positiv.

Die vom Bund vorgeschlagene Strategie und der Massnahmenplan werden von uns insgesamt begrüsst. Sie sehen neben der Flächendeckung über die ganze Schweiz die konsequente Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters in inhaltlicher und funktionaler Hinsicht vor. Für den Kanton Obwalden sind hierbei die gesetzten Prioritäten 2 und 3 von Belang, da die flächendeckende Einführung über alle bisherigen 17 ÖREB-Themen (Priorität 1) in unserem Kanton schon innerhalb der derzeitigen Strategieperiode erreicht wurde.

## Grundsätzliche Bemerkungen

### 1. Zur Wirkung des ÖREB-Katasters

Im Rahmen der Strategie und der zukünftigen Ausrichtung des ÖREB-Katasters erscheint uns ein Punkt zentral. Wir verstehen den ÖREB-Kataster nicht als generelles Publikations- oder Informationsinstrument. *Projektierte* ÖREB, Baubewilligungen oder behördenverbindliche Pläne beispielsweise sind unserem Verständnis nach keine ÖREBs. Auch in Bezug auf die rechtsverbindliche Publikation ergeben sich zahlreiche Fragen, die aus unserer Sicht zwingend geklärt werden müssen. Wird ein Plan im ÖREB als rechtsverbindlich erklärt, so ist dieser Plan der massgebende. Bestehen Diskrepanzen zwischen dem ÖREB und einem ausgedruckten Plan (Grundlage Papierakten, Archive etc.), dann würde der im ÖREB-Kataster aufgeschaltete Plan gelten. Dieser müsste damit auch in 100 Jahren noch einsehbar sein; wobei sicherzustellen wäre, dass es sich um den richtigen Plan handelt (samt digitalen Signaturen und sicherer Archivierung). Dies widerspricht unseres Erachtens jedoch dem Sinn und Zweck des ÖREB-Katasters. Dieser ist darauf ausgerichtet, *die jeweils geltenden ÖREBs* darzustellen und hat damit einen temporären Charakter. Weiterreichende Wirkung kommt den Daten im ÖREB höchstens im Rahmen der Vertrauenshaftung zu.

### 2. Zum Einbezug des Eidgenössischen Grundbuchamtes

Viele Massnahmen der Strategie ÖREB-Kataster betreffen auch das Grundbuch. Wir bedauern, dass von Seiten des Eidgenössischen Grundbuchamtes (EGBA) keine parallel begleitende Aufforderung zur Stellungnahme an die Grundbuchämter ergangen ist. Ein zukünftiger zeitnaher Einbezug des EGBA ist aus unserer Sicht wichtig, damit die Massnahmen, die sowohl den ÖREB-Kataster wie auch das Grundbuch betreffen, koordiniert angegangen werden können.

## Stellungnahme zur Strategie 2020 bis 2023

Der Kanton Obwalden ist mit der Vision der Strategie (Kapitel 3) einverstanden und unterstützt diese. Die strategischen Stossrichtungen (Kapitel 4) sind aus unserer Sicht richtig. Es wird begrüsst, dass die Kantone, welche bereits die Flächendeckung erreicht haben (1. Priorität), nun auf Basis der Strategie weitere Themen in den Fokus nehmen können.

Zu den Massnahmenpaketen (Kapitel 5) haben wir folgende Bemerkungen:

#### Zu A:

Diese Massnahme hat der Kanton Obwalden bereits in der laufenden Strategieperiode umgesetzt. Hier besteht für uns kein Bedarf mehr.

#### Zu B:

Der Zugang schweizweit sollte nicht nur einfach, sondern auch zentral über ein einziges Portal ermöglicht werden. Es sollte darauf hingearbeitet werden, dass „nationale“ Kunden über eine zentrale Einstiegsseite via Grundstücksnummer / EGRID-Nummer, Adresse, Koordinaten, etc. direkt zu den ÖREB-Auszügen gelangen können.

#### Zu E:

Die vorgesehene inhaltliche Erweiterung wird begrüsst, damit der ÖREB-Kataster nach und nach zu einem Kataster über möglichst alle geometrisch ausgeschiedenen ÖREB erweitert wird. Mit der Themenauswahl sind wir grundsätzlich einverstanden, zumal die Gewässerräume (ID 190) bereits über die Nutzungsplanung (ID 73) Bestandteil des heutigen ÖREB-Katasters sind.

In Bezug auf die Waldreservate (ID 160) möchten wir jedoch einen expliziten Vorbehalt anmerken: Zurzeit sind die Waldreservate des Kantons Obwalden grossmehrheitlich im Grundbuch durch Dienstbarkeiten gesichert. Sie entsprechen daher nicht der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Rechtsnatur, sollten diese in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden. Sofern in der Strategieperiode 2020–2023 die rechtliche Natur der Waldreservate gesondert untersucht und zudem koordiniert durch den

Bund dargelegt wird, wie in Bezug auf die „zivilrechtlichen“ Waldreservate umgegangen wird, sind wir bereit, die Aufnahme dieses Themas zu unterstützen.

*Zu F:*

Die Erweiterung des ÖREB-Katasters um die hier genannten kantonsrechtlichen Inhalte im Bereich der Bau- und Abstandslinien ist im Kanton Obwalden bereits vollständig gegeben.

*Zu G und H:*

Vgl. dazu unsere eingangs geäußerten grundsätzlichen Bemerkungen zur Wirkung des ÖREB-Katasters.

*Zu K:*

Diese Massnahme wird grundsätzlich unterstützt. Die Regelung der Gebührenpflicht für einen gemeinsamen Auszug aus dem Grundbuch, ÖREB-Kataster und amtlicher Vermessung ist jedoch den Kantonen zu überlassen.

### **Stellungnahme zum Massnahmenplan**

Der Kanton Obwalden ist mit dem Massnahmenplan zur Strategie grundsätzlich einverstanden. In Bezug auf die in der Strategie erwähnten Massnahmenpakete ersuchen wir Sie um folgende punktuelle Anpassungen:

*Bei E3 (zu ergänzen):*

Insbesondere bei den Waldreservaten (ID 160) ist die Abgrenzung zu den Waldreservaten, die mittels Grunddienstbarkeiten festgelegt wurden, zu definieren.

*Begründung:* siehe obige Bemerkungen zu Strategie / Massnahmenpaket E.

*Bei E6 (neu):*

Die zuständige Fachstelle des Bundes erhöht die Performance der Geodienste zu ihren ÖREB-Katasterdaten.

*Begründung:* Tests der GIS Daten AG als Kataster betreibende Stelle haben ergeben, dass die Response-Laufzeiten für die Feature-Services des Bundes im Vergleich zu gleichwertigen Feature-Services sehr hoch sind. Dadurch entstehen punktuell lange Rechenzeiten für die Ausgabe eines ÖREB-Katasterauszugs.

*Bei L4:*

Der Kanton Obwalden bedankt sich für die Aufnahme dieser von ihm schon länger geforderten Massnahme.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Bastian Graeff, [bastian.graeff@geo.urkantone.ch](mailto:bastian.graeff@geo.urkantone.ch), Tel. +41 79 127 96 07 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler  
Regierungsrat

Kopie an:

- GIS-Daten AG
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3420)
- Rechtsdienst
- Abteilung Grundbuch
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Amt für Wald und Landschaft
- Abteilung Naturgefahren
- Amt für Raumentwicklung und Verkehr